

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung des Hannah Arendt Vereins am 08.01.2025

Hannah Arendt Verein für politisches Denken e.V.

Satzung vom 08.01.2025 (von der MV des Vereins beschlossen am 08.01.2025)

§1

1. Der Verein führt den Namen *Hannah Arendt Verein für politisches Denken e.V.*
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung der politischen und demokratischen Bildung.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch: a) die Verleihung des *Hannah Arendt Preises für politisches Denken* und b) die Organisation von Seminaren und Tagungen im Bereich des politischen Denkens.

§3

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung der Volksbildung (§52 Absatz 2 Ziffer 7 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
4. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Geplante Satzungsänderungen, die die Zwecke und Aufgaben des Vereins gem. § 2 betreffen, sind vor Beschlussfassung dem zuständigen Finanzamt zur Stellungnahme vorzulegen.

§4

1. Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen.
2. Neue Mitglieder können vom Vorstand, den Mitgliedern oder den Preisstiftern vorgeschlagen werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft eines neuen Mitglieds wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Im Falle eines Austritts aus dem Verein haben Mitglieder diesen dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mitglieder, die nachweislich gegen die Ziele des Vereins verstoßen, können auf einer Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vereins ausgeschlossen werden, wenn die Vereinsmitglieder mit der Einladung zur MV fristgemäß über den geplanten Ausschluss eines Mitglieds informiert wurden.
5. Mitgliedsbeiträge können von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

6. Die Mittel für die Vereinszwecke sollen durch Mitgliedsbeiträge sowie einmalige oder laufende Beiträge öffentlicher Körperschaften und durch Spenden aufgebracht werden.

§5

1. Fördernde Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die dem Verein einen jährlichen Mindestbeitrag von 60,- Euro leisten. Ihre Zahl ist nicht beschränkt.
2. Fördernde Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung, den Seminaren und Tagungen des Vereins und zur Preisverleihung eingeladen. Sie erhalten die aus den Vereinsaktivitäten hervorgegangenen Publikationen.
3. Fördermitglieder bewerben sich beim Vorstand des Vereins um eine Fördermitgliedschaft. Der Vorstand entscheidet über entsprechende Bewerbungen.
4. Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
5. Fördermitglieder haben ihren Austritt aus der Fördermitgliedschaft des Vereins dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§6

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung; der Vorstand; die Jury. Der Verein strebt eine diversitätsorientierte Besetzung aller Gremien des Vereins an.

§7

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes, 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen und der Vereinsauflösung, 3. die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen aus der Mitgliedschaft für die Dauer von zwei Jahren, 4. weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Vereinsjahr am Sitz des Vereins statt.
3. Neben der jährlich durchzuführenden ordentlichen Mitgliederversammlung gibt es außerordentliche Mitgliederversammlungen, die ebenfalls am Sitz des Vereins stattfinden. Der Vorstand beruft diese ein, wenn
 - a) der Antrag von einem Drittel der Mitglieder schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand gestellt wurde;
 - b) der Zweck und Grund der Einberufung angegeben werden;
 - c) der Antrag so erfolgt, dass eine Einladung innerhalb der Ladungsfristen möglich ist.
4. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich (postalisch oder digital) durch den Vorstand 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
5. Mitgliederversammlungen können in analoger, digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden.
6. Mitgliederversammlungen wählen eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung. Das Protokoll muss vom Protokollführer/der Protokollführerin und der Versammlungsleitung unterschrieben werden.
7. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, können Mitgliederversammlungen erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie sind dann ohne Rücksicht auf die Zahl der

anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer hybrid durchgeführten Mitgliederversammlung.

§ 8

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern, er hat eine*n 1. Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Fördermitglieder können nicht Mitglied im Vorstand des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

2. Der Vorstand führt gemeinsam die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder der Jury zugewiesen sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§9

1. Die Jury besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in, der/die sich mit den Preisstiftern und dem Vorstand des Vereins über den Stand und die Ergebnisse der Beratungen für die Auswahl des/der Preisträger*in austauscht.

2. Die Mitglieder der Jury werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Mehrheit der Jury soll aus Nicht-Vereinsmitgliedern bestehen, die dem Zweck des Vereins verbunden sind.

3. Die Jury hat das Vorschlagsrecht für die jährliche Vergabe des Hannah-Arendt-Preises und wird bei der Vorbereitung und Organisation der Preisverleihung durch den Vorstand einbezogen.

4. Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse über Preisträger*innen werden mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

5. Die Jury bestimmt bei ihrer Zusammenkunft eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung für Ergebnisprotokolle.

§10

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die oder den 1. Vorsitzende*n, in deren Verhinderungsfall durch den oder die stellvertretende*n Vorsitzende*n oder durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Die Verhinderung der 1. Vorsitzenden muss nicht nachgewiesen werden.

§11

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Bildungswerk Umwelt und Kultur in der Heinrich Böll Stiftung e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder eine Mitgliederversammlung. Das Vereinsvermögen geht

nach Abzug der Passiva an den Verein Bildungswerk Umwelt und Kultur in der
Heinrich Böll Stiftung e.V.